

Der deutsche Humorist *Vicco von Bülow* (geboren 12.11.1923, gestorben 22.08.2011), bekannt als *Loriot*, prägte ab 1978 den Spruch

„Früher war mehr Lametta“.

Bekannt wurde der Spruch als Bestandteil seines beliebten Sketches „Weihnachten bei Hoppenstedts“, der 1978 u.a. im ARD-Fernsehen ausgestrahlt wurde.

- 1.) Wann endet der urheberrechtliche Schutz an Loriots Texten, Büchern und seinen anderen Werken? Belegen Sie bitte Ihre Antwort mit den relevanten Gesetzesbestimmungen. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Ende des Urheberschutzes am 31.12.2081.

§§ 64 und 69 UrhG

- 2.) Vicco von Bülow verstarb im Jahr 2011. Wer vertritt von Gesetzes wegen seitdem seine Urheberschaft? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. einem Satz und belegen dies mit der relevanten Gesetzesbestimmung.

Nach von Bülows Tod vertreten seine Rechtsnachfolger (Erben/innen) seine Urheberschaft.

§ 30 UrhG (§ 28 UrhG)

- 3.) Ist es urheberrechtlich zulässig, dass Vicco von Bülow seine Arbeiten mit dem Künstlernamen Loriot kennzeichnete? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. zwei Sätzen und belegen dies mit der relevanten Gesetzesbestimmung.

Ja, das ist zulässig, denn der Urheber Vicco von Bülow kann frei darüber entscheiden, welche Urheberbezeichnung bei seinen Werken erscheinen soll.

§ 13 UrhG

Ein Unternehmen erstellt und vermarktet T-Shirts bedruckt mit dem Satz „Früher war mehr Lametta“. Eine Lizenz dafür wurde nicht eingeholt.

4.) Ist das zulässig? Begründen Sie bitte sorgfältig und nachvollziehbar Ihre Antwort, indem Sie auf die relevanten Grundlagen des Urheberrechts eingehen. Setzen Sie sich konkret dabei bitte mit mindestens einem Argument für die Zulässigkeit und mindestens einem Argument dagegen auseinander. Belegen Sie bitte Ihre Ausführungen so exakt wie möglich mit den relevanten Gesetzesbestimmungen.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 14.08.2019, Az. 6 W 927/19

Es wäre zulässig, wenn der Satz nicht urheberrechtlich geschützt ist. Nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind Werke (§ 1 UrhG) und verwandte Schutzrechte (§§ 70 ff. UrhG). Für einen Schutz des Satzes nach verwandten Schutzrechten gibt es keine Anhaltspunkte.

Ob eine geistige Leistung als Werk geschützt ist, richtet sich nach § 2 UrhG. Der Satz ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG als Text ein Sprachwerk/Schriftwerk. Der Satz ist von Bülow formuliert worden, so dass es auch eine persönliche Leistung nach § 2 Abs. 2 UrhG ist.

Problematisch ist, ob der Satz eine Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG ist. Um die dafür erforderliche Schöpfungshöhe bzw. Werkhöhe zu erreichen, müsste der Satz ein Mindestmaß an Originalität, Individualität, Eigentümlichkeit aufweisen.

Gegen die erforderliche Schöpfungshöhe spricht die Kürze des Satzes, der aus lediglich vier Worten besteht. Auch ist keines dieser vier Worte für sich gesehen oder in der Verbindung mit den jeweils anderen 3 Worten besonders originell. Der Satz ist damit nicht ausreichend individuell um die erforderliche Schöpfungshöhe zu erreichen.

Für eine erforderliche schöpferische Originalität spricht, dass das Wort Lametta vermutlich als Metapher gemeint ist um an frühere Zeiten mit mehr Glanz und Feierlichkeit zu erinnern. Eine solche besondere Wortverbindung als Metapher genügt den Anforderungen zumindest an ein Mindestmaß an Individualität für schöpferische Werkqualität.

Nach meiner Auffassung erreicht der Satz im Ergebnis keine urheberrechtliche Werkqualität, denn der Satz ist zu kurz und auch nicht außergewöhnlich formuliert. Der Erfolg Loriots damit hat keinen Einfluss auf die urheberrechtliche Beurteilung.

Weil der Satz urheberrechtlich nicht geschützt ist, ist das Erstellen und Vermarkten der mit dem Satz bedruckten T-Shirts zulässig.

Unterstellen Sie bitte für die Teilaufgaben 5 und 6, dass mit der Vermarktung solcher T-Shirts ein Urheberrechtsverstoß vorliegt.

5.) Welchen ersten Schritt sieht das Urheberrechtsgesetz vor, um gegen den Urheberrechtsverstoß vorzugehen? Erläutern Sie bitte in max. fünf Sätzen, gehen dabei auf die üblichen drei Bestandteile des Dokuments ein und belegen dies mit der relevanten Gesetzesbestimmung.

Als ersten Schritt sieht das UrhG eine vorgerichtliche Abmahnung gem. § 97a UrhG vor. Eine solche Abmahnung enthält nach § 97a Abs. 1 und Abs. 2 UrhG

- erstens ein Anschreiben, das die Rechtsverletzung und den geschädigten Rechteinhaber bzw. Urheber/in genau bezeichnet,
- zweitens eine strafbewehrte Unterlassungserklärung,
- drittens eine Rechnung der Anwaltskosten.

[Jeder der drei Aspekte sollte kurz erläutert werden.]

§ 97a UrhG

6.) Das Unternehmen, welches die T-Shirts vermarktet, möchte sich vor überzogenen Anwaltskosten schützen. Kann es sich dazu auf die gesetzliche Deckelung der Anwaltskosten (Streitwert von 1.000 Euro zugrunde gelegt) berufen? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen und belegen dies bitte exakt mit der relevanten Gesetzesbestimmung.

Nein, es kann sich nicht darauf berufen, weil die gesetzliche Deckelung nur auf natürliche Personen anwendbar ist und die rechtswidrig verwendeten Werke nicht für gewerbliche oder sonstige berufliche Tätigkeit verwendet werden durften. Ein Unternehmen ist zum Beispiel eine GmbH, oHG, Kaufleute o.Ä. und damit keine natürliche Person. Eine „Vermarktung“ von T-Shirts bedeutet eine gewerbliche Tätigkeit.

§ 97a Abs. 3 UrhG